

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. August 2001	Nr. 19
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 01	<b>Hessisches Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZVerfG)</b> ..... <i>GVBl. II 302-14</i>	358
13. 8. 01	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich..... <i>Ändert GVBl. II 70-93</i>	360
12. 8. 01	Fünfte Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen..... <i>Ändert GVBl. II 320-103</i>	361
8. 8. 01	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ..... <i>GVBl. II 320-159</i>	362

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz  
zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens  
nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZVerfG)\***

Vom 25. August 2001

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Die Aufgabe der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wird dem Gemeindevorstand als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist der Gemeindevorstand der Gemeinde, in der eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, ihren Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat; bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Sind nach Satz 1 mehrere Behörden zuständig, so haben die Betroffenen die Wahl.

(3) Für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und nach Art. 17a Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Antrag auf Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft

(1) Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, beantragen bei dem nach § 1 zuständigen Gemeindevorstand dessen Mitwirkung an der Begründung der Lebenspartnerschaft. Die Beantragung soll persönlich erfolgen; ist eine der Personen hieran verhindert, so hat sie eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Beantragung durch die andere Person einverstanden ist.

(2) Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, haben bei der Beantragung neben den die Zuständigkeit begründenden Angaben Angaben zur Person einschließlich der Staatsangehörigkeit sowie zu den Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft zu machen. Die Angaben sind nachzuweisen; notfalls darf der Gemeindevorstand Versicherungen an Eides statt verlangen; er ist zur Abnahme derartiger Versicherungen an Eides statt zuständig.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor, teilt dies der Gemeindevorstand den Antragstellern mit und bestimmt einen Termin; andernfalls lehnt er die beantragte Mitwirkung ab.

§ 3

Mitwirkung an der Begründung der Lebenspartnerschaft

(1) An der Begründung der Lebenspartnerschaft wirkt der Gemeindevorstand in der Weise mit, dass er die Betroffenen einzeln befragt, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, und die darauf erfolgenden Erklärungen zur Kenntnis nimmt.

(2) Über die Abgabe der Erklärungen vor dem Gemeindevorstand wird eine Niederschrift aufgenommen; den Lebenspartnern wird eine mit dem Dienstsiegel versehene Urkunde ausgestellt. In die Urkunde werden die Vornamen der Lebenspartner und die von ihnen vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Namen, akademische Grade, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft aufgenommen.

§ 4

Namensrechtliche Erklärungen

(1) Die Erklärung,

1. durch die Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen,
2. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zurzeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
3. durch die ein Lebenspartner nach Beendigung der Lebenspartnerschaft seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annimmt, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat,
4. durch die Lebenspartner ihren künftig zu führenden Namen gemäß Art. 17a Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wählen, kann auch von dem nach § 1 zuständigen Gemeindevorstand öffentlich beglaubigt werden.

(2) Die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen nach Abs. 1 setzt voraus, dass der Erklärende dem Gemeindevorstand die Berechtigung zur Führung des gegenwärtigen und des zukünftigen Namens nachgewiesen hat; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeindevorstand, der eine namensrechtliche Erklärung nach Abs. 1 oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat, erteilt dem Lebenspartner, dessen Name geän-

\*) GVBl. II 302-14

dert worden ist, auf Antrag eine mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung. In die Bescheinigung werden die Vornamen, die bisherige und die neue Namensführung, akademische Grade, Wohnort, Ort und Tag der Geburt sowie der Tag der Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung aufgenommen.

§ 5

Mitteilungen

(1) Der Gemeindevorstand, der an der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgewirkt hat, teilt dies dem Standesamt, das für die Eltern der Lebenspartner ein Familienbuch führt, unter Angabe der Vornamen beider Lebenspartner, der vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, des Wohnortes sowie des Ortes und des Tages der Geburt mit. Bei Lebenspartnern, für die ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt wird, ist die Mitteilung an das Standesamt zu richten, das dieses Familienbuch führt. Die Mitteilung ist darüber hinaus an das Standesamt zu richten, das die Geburt des Lebenspartners beurkundet hat.

(2) Für die Mitteilung des Gemeindevorstandes, der nach der Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtli-

che Erklärung nach § 4 Abs. 1 entgegengenommen hat, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass Vornamen, die bisherige und die neue Namensführung, Wohnort, Ort und Tag der Geburt sowie der Tag der Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung angegeben werden.

(3) Der Gemeindevorstand richtet die Mitteilungen nach Abs. 1 und 2 ohne die Daten über den jeweils anderen Lebenspartner auch an die für die Hauptwohnung der Lebenspartner zuständige Meldebehörde.

(4) Die Familiengerichte teilen den Standesämtern, denen nach Abs. 1 die Begründung der Lebenspartnerschaft mitgeteilt worden ist, Urteile mit, durch die die Lebenspartnerschaft aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt wird. Die Mitteilung ist auch an die für die Hauptwohnung des Lebenspartners zuständige Meldebehörde zu richten.

§ 6

Verwaltungskosten

Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr	
	EUR	(DM)
1. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft		
1.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	33,-	(65,52)
1.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	55,-	(109,20)
2. Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	17,-	(33,24)
3. Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	7,-	(13,69)
4.1 Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	31,-	(60,63)
4.2 Öffentliche Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	7,-	(13,69)
4.3 Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1	7,-	(13,69)

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. August 2001

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung  
im Hochschulbereich\*)**

**Vom 13. August 2001**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 485), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1998 (GVBl. I S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) die Worte „Technische Hochschule Darmstadt“ werden durch die Worte „Technische Universität Darmstadt“ ersetzt;
  - b) das Komma nach den Worten „Evangelischen Fachhochschule Darmstadt“ wird durch ein Semikolon ersetzt;
  - c) die Worte „Deutschen Bundespost TELEKOM – Fachhochschule Dieburg – und der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Post und Telekommu-

nikation, in Dieburg;“ werden gestrichen.

2. In Nr. 2 werden die Worte „Fachhochschule Fresenius Wiesbaden“ durch die Worte „Europa-Fachhochschule Fresenius in Idstein“ ersetzt.
3. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) die Worte „Gesamthochschule Kassel“ werden durch die Worte „Universität Gesamthochschule Kassel“ ersetzt;
  - b) nach den Worten „der Privaten Fachhochschule des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. in Bad Hersfeld“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
  - c) nach den Worten „der Privaten Fachhochschule Nordhessen der Diploma Private Hochschulgesellschaft mbH mit Sitz in Bad Sooden-Allendorf“ werden die Worte „und die Kassel International Management School (KIMS)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 2001

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

**Fünfte Anordnung  
zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes  
über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen\*)**

**Vom 12. August 2001**

Aufgrund des § 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 14. März 1988 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Anordnung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 194), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6 bis 8 wird jeweils in der Spalte „Zusatz zu der Grundamtsbezeichnung“ über dem Wort „Archiv-“ das Wort „Archäologie-“ eingefügt.
2. In § 2 werden eingefügt:
  - a) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 13“ über dem Wort „Archivar“ das Wort „Archäologierat“,
  - b) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 14“ über dem Wort „Archivoberrat“ das Wort „Archäologieoberrat“,
  - c) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 15“ über dem Wort „Archivdirektor“ das Wort „Archäologiedirektor“,
  - d) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 16“ über dem Wort „Leitender Archivdirektor“ das Wort „Leitender Archäologiedirektor“.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 2001

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

\*) Ändert GVBl. II 320-103

**Anordnung  
über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen  
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten \*)**

**Vom 8. August 2001**

**Inhaltsübersicht**

<b>ERSTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz	§§ 1 bis 4
<b>ZWEITER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften	§ 5
<b>DRITTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen	§ 6
<b>VIERTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten	§ 7
<b>FÜNFTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung	§ 8
<b>SECHSTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz	§§ 9 bis 11
<b>SIEBTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung	§ 12
<b>ACHTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche	§ 13
<b>NEUNTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeitsvorbehalt	§ 14
<b>ZEHNTER ABSCHNITT</b>	
Schlussvorschriften	§§ 15, 16

Aufgrund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2000 (GVBl. I S. 526),
2. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsver-

ordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),

4. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
5. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179),
6. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
7. des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 401),
8. des § 11 Abs. 2 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
9. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 581),
10. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251),
11. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655) in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

\*) GVBl. II 320-159

wird,

- a) soweit Befugnisse nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,
- b) soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen,

bestimmt:

## ERSTER ABSCHNITT

### Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

#### § 1

(1) Den Regierungspräsidien,  
dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,  
dem Landesbetrieb Hessen-Forst und dem Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15

1. zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen sowie das Einverständnis zu ihrer Abordnung und Versetzung in den Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

Die Auswahl der Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landrat und, soweit nicht das Ministerium zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem; die Auswahl der Leiterinnen und Leiter der Dezernate bei den dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden erfolgt im Benehmen mit diesem.

(2) Den Landräten als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Satz 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

#### § 2

Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Ge-

schäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

1. zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

#### § 3

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 3 und in § 14 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. a) nach § 19a Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 zu verkürzen,  
b) nach § 19a Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Beamtengesetzes Zeiten auf die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 anzurechnen,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
4. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
5. a) nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,  
b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,  
c) nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
6. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie frühe-

ren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,

7. nach § 84 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro (150 Deutsche Mark) im Einzelfall zu erteilen,
8. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

(2) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1 auch für die Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.

(3) Den Landräten als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 8 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

#### § 4

(1) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen sind, soweit in Abs. 3 und in § 14 nichts anderes bestimmt ist, befugt, über Anträge auf

1. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes,
  2. Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes
- zu entscheiden.

(2) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen weisen, soweit in Abs. 3 und in § 14 nichts anderes bestimmt ist, die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und führen deren Personalhauptakten.

(3) Den Landräten als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

#### § 5

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
  - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,

b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,

c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,

e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen;

2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen;

(2) Den Landräten als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

#### § 6

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 14 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren.

(2) Den Landräten als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sind befugt, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

#### § 7

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft

und Forsten folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro (1000 Deutsche Mark) im Einzelfall abzusehen,
  - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2500 Euro (5 000 Deutsche Mark), bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro (20 000 Deutsche Mark) zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

#### FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

##### § 8

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten übertragen.

(2) Den Landräten als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

#### SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

##### § 9

(1) Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ist auch zuständig

für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten für die Leiterinnen und Leiter (bei deren Abwesenheit auch für ihre Vertreterinnen und Vertreter) der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen

- a) Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von fünf Tagen,
- b) Dienstgänge,

soweit es sich nicht um Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen handelt.

##### § 10

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung.

##### § 11

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich der §§ 9 und 10 auch zuständig für die

1. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
2. Befugnisse nach § 28a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

#### SIEBTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

##### § 12

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 14 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Den Landräten als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

#### ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

##### § 13

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 182 des Hessischen Beamtengesetzes) zu entscheiden, soweit das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 7 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

#### NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

##### § 14

Dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten bleiben für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach §§ 3, 4, 6 und 12 vorbehalten.

#### ZEHNTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

##### § 15

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 11. Juni 1997 (GVBl. I S. 198)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Anordnung vom 7. Mai 2001 (GVBl. I S. 310), soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten betroffen ist, und
2. die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 19. Juli 1996 (GVBl. I S. 347)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1998 (GVBl. I S. 523), soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten betroffen ist.

##### § 16

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. August 2001

Der Hessische Minister für  
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 320-146  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 320-144



---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 3 14 00  
ISDN: (0 56 61) 7 3 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 3 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
Faber Direktmarketing, Bunsenstr. 200, 34127 Kassel,  
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise vorste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---